

S A T Z U N G

Für den Reit- und Fahrverein Göppingen e.V.

(gegründet 1924)

I. Beschreibung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Göppingen e.V..
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen unter der Reg.-Nr. VR 530100 eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Göppingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg e.V. und des Württ. Landessportbundes deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Verbänden und Vereinigung, mit gleichem oder gleichartigem Zweck, beitreten.

§2 Zweck des Vereins.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere die
Förderung des Pferdesports,
Ausbildung der Mitglieder, vor allem der Jugendlichen,
im Umgang mit Pferden,
Ausbildung der Pferde,
Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken darf nicht erfolgen. Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen o. ä. in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- (3) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Aktivitäten und Bestrebungen sind untersagt.
- (4) Der Verein unterwirft sich den Regeln des Tierschutzgesetzes.

II. Mitgliedschaft.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. A-Mitgliedern:
aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. B-Mitgliedern:
Passive, rein fördernde Mitglieder;
3. C-Mitgliedern:
 - a) Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) Mitglieder, die Familienangehörige eines aktiven Mitglieds sind.
4. Ehrenmitgliedern:
Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt durch die Annahme des Aufnahmeantrags.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins; diese ist ihm auszuhändigen. Es verpflichtet sich, die Beschlüsse seiner Organe zu respektieren und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft zu Beginn des Jahres von aktiv auf passiv geändert werden; desgleichen von passiv auf aktiv..

§5 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren u, ä.

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Sämtliche Beiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres, bei Neueintritten sofort nach erfolgter Aufnahme, fällig.

- (2) Aufnahmegebühren können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Für die Einstellung und Pflege von Pferden werden Pensionen erhoben.

Die Höhe dieser Pensionen setzt der Vorstand nach wirtschaftlichen Erfordernissen fest. Für die Einstellung wird durch den Vorstand eine Einstandsgebühr festgesetzt. Es wird ein Einstellungsvertrag abgeschlossen.

- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins (z.B. Benutzung seiner Anlagen) können Gebühren erhoben werden. Die Art und Höhe der Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (5) Der zu leistende Arbeitsdienst wird von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt und in einer Beitragsordnung bekannt gemacht.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat ferner das Recht, entsprechend den Ordnungen des Vereins die Anlagen des Vereins, unter Berücksichtigung § 5 Abs. 4, zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Abstimmung in Vollmacht für andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (4) Das passive Wahlrecht tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahr ein.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum 1.3. jeden Jahres und die Gebühren fristgerecht zu leisten. Sie sind ferner verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen des Vereins schonend zu behandeln und vor Schaden zu bewahren. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Anlagen oder Gegenständen des Vereinsvermögen ist Schadenersatz zu leisten.
- (7) Der Verein ist entsprechend dem Sportversicherungsvertrag des Württ. Landessportbundes unfall- und haftpflichtversichert. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder, die ihre Pferde nicht im Stall des Vereins untergestellt haben, können unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Ordnungen die Anlagen des Vereins benutzen. Nichtmitglieder dürfen nur ausnahmsweise und nach vorherigem Einverständnis des Sportwarts die Anlagen des Vereins unter Beachtung der Ordnung benutzen. Diese Regelung gilt nur unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) den Tod des Mitglieds
 - b) Austritt, der nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und der bis zum 30. September durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied kundgetan werden muss.
 - c) Ausschluss bei
 - aa) grobem Verstoß gegen die Satzung.
 - bb) Minderung des Ansehens des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen.
 - cc) Nichtbezahlen von Beiträgen und Gebühren 2 Monate nach der gesetzten Frist und nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ausgesprochen, wobei das betroffene Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen von dem beabsichtigten Ausschluss zu benachrichtigen ist und vom Vorstand gehört werden muss.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Beträge gemäß § 5 dieser Satzung.

III. Organe des Vereins

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand
 - (3) Präsidium
- (2) Vergütungen für Vereinstätigkeit.
- 1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2

- trifft der Vorstand.
4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 5. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung für Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal jährlich vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres durch den Vorsitzenden nach Absprache im Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte von 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Liegenschaftswart und Jugendwart.
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Finanzplans
 - e) Anträge der Mitglieder
 - f) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers
 - g) Verschiedenes
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 - a) ein schriftlicher Antrag mit Begründung von mindestens 10 % der Mitglieder gestellt wird.
 - b) der Vorstand eine solche beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außer für die Abwicklung der Tagesordnung zuständig für
 - a) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.
 - b) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, Arbeitsdienst, Umlagen und über Aufnahmegebühren (§ 5 Abs. (1) und (2).,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Ziffer 5)

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13)

- (4) Eine nach den Bestimmungen der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eine neuerliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen auszusprechen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit d. h. derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

- (5) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, mit Stimmenmehrheit kann darauf verzichtet werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7– in der Mitgliederversammlung gewählten - Mitgliedern zuzüglich dem nach der Jugendordnung gewählten Jugendwart. Darüber hinaus kann der Vorstand maximal 2 Personen, als nicht stimmberechtigte Beisitzer, für verschiedene Aufgaben berufen.

Folgende Ressorts werden festgelegt:

1. Vorsitzender:
Er repräsentiert den Verein nach außen und führt die entsprechenden Verhandlungen. Er koordiniert die Tätigkeiten der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Er beruft Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
2. 2. Vorsitzender.
Er ist der Stellvertreter des Vorsitzenden und übernimmt bei dessen Verhinderung seine Vertretung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitglieds fallen.

3. **Schriftführer:**
Er ist verantwortlich für die schriftlichen Arbeiten, die Niederschriften bei Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes.
4. **Kassenwart.**
Er führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins, erstellt die Jahresabschlussrechnung, die Vermögensübersicht und den Jahresfinanzplan, die er nach Genehmigung durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
5. **Sportwart.**
Er ist verantwortlich für Planung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten des Vereins. Ihm obliegt die Aufsicht über den Reit- und Stallbetrieb.
6. **Liegenschaftswart.**
Er verwaltet die Anlagen des Vereins einschließlich Inventar. Er ist verantwortlich für die Materialwirtschaft (Geräte etc.).
7. **Pressewart**
Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und Information an die Mitglieder.
8. **Jugendwart.**
Er ist nach der Jugendordnung für die Jugendarbeit verantwortlich (lt. Anhang).

- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Jugendwart wird nach der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt (lt. Anhang). Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es für die restliche Amtszeit durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Eine ggf. folgende Mitgliederversammlung hat diese Zuwahl zu bestätigen oder eine andere Person zu wählen. Bei Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder bei Wahlen oder erst nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die seitherigen Vorstandsmitglieder im Amt, bis die Wahl der neuen rechtskräftig erfolgt ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass Vorstandsmitglieder und ständige Mitarbeiter (Absatz 4) ihre Ämter ehrenamtlich versehen, haften sie gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins, sofern dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die einen Aufschub nicht dulden, werden vom Vorstand besorgt und sind dem zuständigen Organ bei dessen nächster Zusammenkunft vorzulegen.

Zum Zwecke des geregelten Ablaufs des Vereinslebens erlässt der Vorstand Ordnungen, die von den Mitgliedern zu beachten sind.

- (4) Der Vorstand (§ 26 BGB), kann auf Vorschlag der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder ständige Mitarbeiter zuziehen. Verantwortlich bleibt das einzelne Vorstandsmitglied. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und der Kommissionen wird durch Aushang bekannt gemacht.

Bei Sitzungen des Vorstandes, die auf Antrag eines unter (1) Ziffer 1 bis 8 genannten Vorstandsmitglieds vom Vorsitzenden einzuberufen sind, können die ständigen Mitarbeiter hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann Aufgaben übertragen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner vorhandenen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (7) Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten. Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend entschieden werden.
- (8) Über Verlauf und Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§11 Präsidium

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und abzuzeichnen. Er soll einmal im Laufe des Geschäftsjahrs die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, Zweckdienlichkeit der Ausgaben und deren Übereinstimmung mit dem Finanzplan prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung

über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 13 Reitlehrer

- (1) Der Vorstand kann Reitlehrer einstellen Sportwart und Reitlehrer planen Reit-, Trainings- und Förderprogramme, die der Reitlehrer eigenverantwortlich ausführt. Der Reitlehrer kann zum Leiter des Stallbetriebes bestellt werden.
- (2) Der Reitlehrer ist hinsichtlich Stall- und Reitbetrieb im Rahmen der Ordnungen allen Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Widersprüche gegen solche Anordnungen sind an den Sportwart zu richten. Erst dessen anderslautende Entscheidung hebt eine Anordnung des Reitlehrers auf.

V. Beendigung des Vereins

§ 14 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Beschlussfassung selbst bedarf der Teilnahmequote und der Stimmenmehrheit nach § 9 (4).

§15 Liquidation

- (1) Für den Fall der Auflösung bestellt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Göppingen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, sportliche - vorrangig pferdesportliche – Zwecke zu übertragen. Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Erste Vorstandswahlen

Die Wahlen auf Grund § 10 finden zum ersten Mal wie folgt statt:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Bis diese Satzung und die entsprechenden personellen Konsequenzen beim Vereinsregister des Amtsgericht Göppingen eingetragen sind, vertritt der

bisherige Vorsitzende den Verein gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis treten die neugewählten Vorstandsmitglieder ihre Ämter mit der Wahl an.

- (3) Diese Satzung wird im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung gültig; nach außen wird sie mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen wirksam. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung und etwaige gegen die neue Satzung sprechende Ordnungen treten an diesen Tagen außer Kraft.